



Amtliche Mitteilung Nr. 02/2026

Ordnung zur Rückerstattung des Deutschlandsemesterticketbeitrags
der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln
(Härtefallordnung)

Vom 08. Januar 2026

Herausgegeben am 27. Januar 2026

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ordnung zur Rückerstattung des Deutschlandsemesterticketbeitrags
der Studierendenschaft
der Technischen Hochschule Köln

(Härtefallordnung)

Vom
08. Januar 2026

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 57 Abs. 1 Satz 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S.425), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), und des § 35 der Satzung der Studierendenschaft vom 10. Oktober 2022 (Amtliche Mitteilung 42/2022), zuletzt geändert durch Satzung vom 02. Dezember 2024 (Amtliche Mitteilung 70/2024), in Verbindung mit § 7 der Beitragsordnung der Studierendenschaft vom 22. Februar 2022 (Amtliche Mitteilung 6/2022), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. November 2025 (Amtliche Mitteilung 94/2025) gibt sich die Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln die folgende Ordnung:

§ 1 Zuständigkeit, Verfahren

- (1) Auf Antrag können die Beiträge für das Deutschlandsemesterticket zurückerstattet werden.
- (2) Antragsgründe können sein
 1. Anträge gem. Generalklausel (siehe § 4)
 2. Anträge aus sozialen Gründen (siehe § 5)
- (3) Anträge gem. Generalklausel werden durch den AStA der TH Köln bearbeitet.
- (4) Über Anträge aus sozialen Gründen entscheidet der Härtefallausschuss.
- (5) Anträge aus sozialen Gründen können ausschließlich im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel genehmigt werden. Anträge werden nach dem Zeitpunkt des vollständigen Antragseinganges bearbeitet.

§ 2 Verfahrensgrundsätze des Härtefallausschusses

- (1) Die Mitglieder des Härtefallausschusses verpflichten sich, die Anträge sachbezogen zu prüfen. Sie unterliegen der Schweigepflicht und behandeln die ihnen anvertrauten Informationen vertraulich.
- (2) Der Härtefallausschuss kann von den Bewertungskriterien abweichende Entscheidungen treffen. Die abweichende Entscheidung ist in der Antragsakte und im Sitzungsprotokoll zu dokumentieren und zu begründen. Der Härtefallausschuss ist in seinen Entscheidungen dem Studierendenparlament rechenschaftspflichtig.
- (3) Auf Verlangen des Studierendenparlaments ist diesem ein Abschlussbericht zum Ende des jeweiligen Semesters vorzulegen.
- (4) Die Sitzungen des Härtefallausschusses müssen folgende Prinzipien einhalten:
 1. Der Härtefallausschuss ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder zur Sitzung anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 2. Anträge auf Rückerstattung des Mobilitätsbeitrages können mit der Mehrheit der Mitglieder im Umlaufverfahren entschieden werden.
 3. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Härtefallausschusses, muss die Entscheidung durch den Härtefallausschuss nach mündlicher Beratung erfolgen.
 4. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Stellt ein Mitglied des sozialen Härtefallausschusses einen eigenen Antrag auf Rückerstattung aus sozialen Gründen, so ist dieses Mitglied von der Bearbeitung des eigenen Antrags ausgeschlossen. Die Akte ist der*dem Antragsteller*in gegenüber verschlossen zu halten.
6. Die Antragsbearbeitung und der Antragsbeschluss müssen in einem Protokoll festgehalten werden. Der Antragsbeschluss muss mit einer Begründung protokollarisch festgehalten werden.

§ 3 Antragsstellung

- (1) Antragsberechtigt sind alle ordentlich eingeschriebenen Studierenden der Technischen Hochschule Köln.
- (2) Anträge auf Rückerstattung der Beiträge nach § 1 müssen zwischen dem 1. September und 30. November (für das jeweilige Wintersemester) bzw. 1. März und 31. Mai (für das jeweilige Sommersemester) gestellt werden. Über Ausnahmen von der Antragsfrist entscheidet der Härtefallausschuss mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Antrag ist persönlich und schriftlich zu stellen. Hierzu soll ein vom Härtefallausschuss ausgegebenes Formblatt benutzt werden. Eingereicht werden muss der Antrag per Post oder E-Mail an die vom Härtefallausschuss ausgewiesenen Adressen. Der Antrag ist an den Härtefallausschuss der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln zu richten.
- (4) Alle Angaben sollen durch geeignete Nachweise belegt werden, eine aktuelle Studienbescheinigung ist beizufügen. Auf den Nachweisen ersichtlich sein müssen die zur Antragsbearbeitung erforderlichen Angaben. Weitergehende Informationen der jeweiligen Nachweise können durch die Antragsstellenden unkenntlich gemacht werden.
- (5) Liegen nach Auswertung der vorliegenden Unterlagen Zweifel an der Gewährung der Erstattung vor, ist der Härtefallausschuss berechtigt, zusätzliche Unterlagen, die Aufschluss über die bisher unklaren Punkte bieten könnten, anzufordern. Der Härtefallausschuss kann eine Frist festlegen, bis zu dieser die nachgeforderten Unterlagen eingereicht werden sollen. Nach Ermessen des Härtefallausschusses ist das begründete Abweichen von der gesetzten Frist akzeptabel. Eine Verpflichtung nachzufragen besteht nicht. Bei fehlenden sowie unvollständigen Unterlagen oder begründeten Zweifeln über die Richtigkeit der gemachten Angaben kann der Antrag abgelehnt werden.
- (6) Anträge werden durch den Härtefallausschuss nach vorhandenen personellen Kapazitäten bearbeitet. Einen Anspruch auf eine bestimmte zeitliche Bearbeitungsfrist besteht nicht.

§ 4 Generalklausel (GK-Antrag)

- (1) Auf Antrag können der Mobilitätsbeitrag nach § 1 erstattet werden
1. für Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis sowie Beiblatt und Wertmarke und
 2. bei Behinderten, die auf Grund ihrer Behinderung Busse und Bahnen nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen sowie
 3. wenn die Exmatrikulation bis spätestens drei Monate nach Semesterbeginn erfolgt ist.
- (2) Die Befreiung gem. Absatz 1 gilt jeweils für ein Semester.
- (3) Mit der Rückerstattung ist der Verlust der Fahrtberechtigung verbunden. Der Fahrtberechtigungsnachweis ist ungültig zu machen.
- (4) Abweichende Vertragsbedingungen des Semesterticket-Vertragspartners der Studierendenschaft der TH Köln gelten gegenüber Absatz 1 vorrangig.

§ 5 Antrag für soziale Härtefälle (SH-Antrag)

(1) Antragsberechtigten kann der Mobilitätsbeitrag nach § 1 erstattet werden, wenn ihnen die Beitragszahlung für diese Beiträge aus finanziellen Gründen nicht zugemutet werden kann. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(2) Der Antrag muss neben den Angaben zur Person auch eine Darstellung der finanziellen Verhältnisse der*des Antragsstellenden enthalten. Alle Antragsstellenden sind verpflichtet ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäß darzulegen.

(3) Zur regulären Bearbeitung sozialer Härtefallanträge ist das monatliche Einkommen der Antragsstellenden ausschlaggebend. Für das Einkommen der*des Antragstellenden gelten grundsätzlich folgende monatliche Einkommensgrenzen:

1. Für Antragsstellende mit eigener Haushaltsführung gilt der Betrag des Grundbedarfs entsprechend § 13 Abs. 1 Nr.2 BAföG und den Mietkosten des Hauptwohnsitzes (= Grundbedarf + individueller Wohnbedarf).
2. Für Antragsstellende die bei ihren Eltern leben, bzw. keine eigene Haushaltsführung nachweisen können, gilt entsprechend § 13 Abs. 1 Nr.2 BAföG (= Grundbedarf). Können Antragsstellende einen Beitrag im entsprechenden Haushalt nachweisen, gilt § 13 Abs. 1 Nr.2 BAföG und ihr individueller Beitrag zur Haushaltsführung (= Grundbedarf + individueller Wohnbedarf).
3. Ist die*der Antragsstellende selbst kranken- und pflegeversichert, erhöht sich dieser Freibetrag um die entsprechende Beitragshöhe.
4. Für jedes minderjährige Kind der*des Antragsstellers*in, das mit der*dem, Antragssteller*in im selben Haushalt lebt, erhöht sich der Freibetrag entsprechend 400€. Stellen beide Elternteile einen Antrag, und wohnen diese beide mit dem Kind zusammen, wird der Freibetrag, sollte kein anderer Wille der Eltern erkennbar sein, jeweils hälftig aufgeteilt.

(4) Als anzurechnendes Einkommen gilt:

1. Die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten oder Lebenspartners ist nicht zulässig. Hiervon abzuziehen sind der Altersentlastungsbetrag (§ 24a des Einkommensteuergesetzes), die für den Berechnungszeitraum zu leistende Einkommensteuer, Kirchensteuer und Gewerbesteuer, die für den Berechnungszeitraum zu leistende Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit.
2. Leibrenten, einschließlich Unfallrenten, und Versorgungsrenten.
3. Unterhaltszahlungen der Eltern und weiterer Angehöriger.
4. Leistungen nach dem BAföG, dem SGB und Stipendien. Anerkannte Mehrbedarfe nach § 30 SGB XII (oder sinngleiche im SGB) werden nicht als Einkommen angerechnet.
5. Das Einkommen einer Ehepartnerin bzw. eines Ehepartners oder eingetragenen Lebenspartnerin bzw. eingetragenen Lebenspartners, die Unterhaltsverpflichtung gegenüber der Ehepartnerin bzw. dem Ehepartner oder der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten anteilig anzurechnen. Hierbei gilt ein Freibetrag gem. § 25 Nr. 2 BAföG.

6. Einkommen von Kindern werden nicht berücksichtigt. Als Einkommen von Kindern zählen Kindergeld, Kinderzuschuss gem. §6a BKGG, Leistungen für Bildung und Teilhabe gem. §6b BKGG, §28 SGB II und §34 SGB XII, Unterhaltsleistungen für das Kind sowie Unterhaltsvorschuss.

(5) Der Nachweis, dass positive Einkünfte nicht als Einkommen im Sinne des vorhergehenden Abschnittes zu behandeln sind, muss die*der Antragstellende erbringen.

(6) Auf zusätzlichen formlosen Antrag der*des Antragstellers*in muss der Härtefallausschuss von den festgelegten Einkommensgrenzen absehen. Grundlage hierfür ist dem Härtefallausschuss darzulegen, dass eine finanzielle bzw. soziale Notlage, oder besondere finanzielle bzw. soziale Härte durch eine oder mehrere besondere bzw. diskriminierende Belastungen im Alltag vorliegt.

§ 6 Änderung der Härtefallordnung

Änderungen der Härtefallordnung bedürfen eines Beschlusses des Studierendenparlaments der Technischen Hochschule Köln und treten nach Veröffentlichung im jeweils folgenden Semester in Kraft.

§ 7 Datenschutzhinweis

Zum Zwecke der Bearbeitung der Anträge werden personenbezogene Daten für die Dauer von 2 Jahren ab Antragsstellung elektronisch gespeichert.

Mit Antragsstellung stimmt der Antragsstellende dieser Regelung zu.

Zu den gespeicherten personenbezogenen Daten gehören: Name, Vorname, Semester, Fakultät, Erstantrag, Familienstand, Anschrift.

Die Antragsakte wird unbeschadet der vorstehenden Regelung 10 Jahre aufbewahrt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. März 2026 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Härtefallordnung vom 14. Oktober 2022 (Amtliche Mitteilung 40/2022) am gleichen Tage außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Technischen Hochschule Köln vom 04. Juni 2025 und nach Genehmigung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom 10. Dezember 2025.

Köln, den 08. Januar 2026

Der Präsident
des Studierendenparlamentes
der Technischen Hochschule Köln

Thomas Michael Götzemann

Die Präsidentin
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Sylvia Heuchemer